

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Nohra

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 193, 295), der §§ 1,2, und 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und der Friedhofssatzung, erlässt die Gemeinde Nohra folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Nohra:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Nohra werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

a) der Antragsteller ;

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Benutzung der Trauerhalle in Obergrunstedt

Die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten sind für die Ausgestaltung und Reinigung der Trauerhalle selbst verantwortlich.

§ 6

Bestattungsgebühren, Ausgrabgebühren

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Urneneinzel- und Erdgrabstätten wird durch die Bestattungspflichtigen bzw. Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten veranlasst (§ 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung).

(2) Umbettungen werden vom Antragsteller durch Beauftragung eines Bestattungsunternehmens auf eigene Kosten veranlasst (§ 12 Abs. 4 Friedhofssatzung).

§ 7

Überlassung Urnengemeinschaftsgrabstätte auf dem Friedhof Ulla

(1) Für die Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 15 Abs. 3 Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren (§ 11 der Friedhofssatzung)

wird folgende Gebühr erhoben:

1032 €

(2) In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Grabstellenplatz, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Grabmal mit Namensnennung, Bepflanzung, Dauergrabpflege.

§ 8

Überlassung Erdgrabstätte

Für die Überlassung einer Erdgrabstätte (§ 14 Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren (§ 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|--------|
| a) einstellige Grabstätte | 659 € |
| b) zweistellige Grabstätte | 1318 € |

§ 9

Überlassung Urneneinzelgrabstätte

Für die Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte für die Beisetzung von Aschen (§ 15 der Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren (§ 11 der Friedhofssatzung)

wird folgende Gebühr erhoben: 329 €

§ 10

Verlängerung des Nutzungsrechtes bei weiteren Bestattungen

(1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist vor jeder weiteren Beisetzung (§ 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung) erforderlich, um die Ruhezeiten entsprechend § 11 der Friedhofssatzung gewährleisten zu können.

(2) Die Verlängerungsgebühr für eine Erdgrabstätte beträgt je Jahr 1/30 der jeweils gültigen Gebühr nach § 8 Abs. 1 für die Differenz von der bereits erworbenen Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche.

(3) Die Verlängerungsgebühr für eine Urneneinzelgrabstätte beträgt je Jahr 1/30 der jeweils gültigen Gebühr nach § 8 Abs. 2 für die Differenz von der bereits erworbenen Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche.

§ 11

Wiedererwerb des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit hinaus

(1) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte über die Ruhezeit hinaus (§ 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung) ist in 5-Jahres-Zeiträumen möglich.

(2) Die Gebühr für den Wiedererwerb einer Erdgrabstätte beträgt je 5-Jahres-Zeitraum 1/6 der jeweils gültigen Gebühr nach § 8 Abs. 1.

(3) Gebühr für den Wiedererwerb einer Urneneinzelgrabstätte beträgt je 5-Jahres-Zeitraum 1/6 der jeweils gültigen Gebühr nach § 8 Abs. 2.

§ 12

Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Entfernung der Grabstätte (§ 22 der Friedhofssatzung) durch den Nutzungsberechtigten in Eigenleistung oder durch ein beauftragtes Unternehmen werden keine Gebühren erhoben.

(2) Sind für die Entfernung einer Grabstätte (§§ 22 und 24 der Friedhofssatzung) durch nicht fachgerechte oder ordnungswidrige Ausführungen Nacharbeiten erforderlich, so werden die Kosten des von der Gemeinde beauftragten Unternehmens als Gebühr zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben.

§ 13

Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Ausstellen von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art: | 15,00 € |
| (2) Umschreibung eines Nutzungsrechtes: | 5,00 € |

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 09.05.2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Nohra, d. 11.08.2014

(Siegel)

Gemeinde Nohra

gez.

Schiller

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht im Amtsblatt "Grammetalbote" 09/2014 am 13.09.2014